

INTAMS
review

Norbert Lüdecke

Recta collaboratio per veram aequalitatem

Kanonistische Bemerkungen
zum Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre
über die Zusammenarbeit von Mann und Frau
in der Kirche und in der Welt

Last summer the Vatican Congregation for the Doctrine of Faith issued a "Letter to the Bishops of the Catholic Church on the Collaboration of Men and Women in the Church and the World". INTAMS review has asked Norbert Lüdecke, Professor of Canon Law at the Catholic Theology Faculty of the University of Bonn, Germany, to comment on the document from a canonist's point of view. After giving some background on the origins and intent of the document, Prof. Lüdecke summarizes its contents. He concludes by offering eight points for further reflection that arise from the text.

NORBERT LÜDECKE

Recta collaboratio per veram aequalitatem

Kanonistische Bemerkungen zum Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt

Am Fest Mariä Heimsuchung zum Gedächtnis der Lk 1,39-56 geschilderten Begegnung der werdenden Mütter Maria und Elisabeth (*Visitatio Beatae Mariae Virginis*) wurde das "Schreiben" der Kongregation für die Glaubenslehre "an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt" unterzeichnet. Der Text soll seit etwa 1997 unter Mithilfe "kompetenter Frauen",¹ darunter die belgische Theologin Marie Hendrickx,² in Arbeit gewesen sein.³ Wie üblich war das Schreiben von der ordentlichen Kongregationsversammlung,⁴ die sich mit neuen und verbreiteten, potentiell für Glaube und Sitze gefährlichen Auffassungen befasst,⁵ beschlossen, dem Papst zur Approbation vorgelegt⁶ und auf seine Anweisung vor der Veröffentlichung am 31. Juli 2004 den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen zur weiteren Verbreitung übermittelt worden.⁷ Anders als üblich wurden Inhalt, Bedeutung und Motive des Dokumentes nicht in einer Pressekonferenz im Pressesaal des Hl. Stuhls vorgestellt. Der Sekretär der Kongregation gab Radio Vatikan ein einführendes Interview.

Das Dokument enthält 17 Nummern,⁸ die sich neben Einleitung (1) und Schluss (17) auf vier

Kapitel verteilen. Einer kurzen "Problem"-Anzeige (I: 2-4) folgen ausführlich "Grundaussagen der biblischen Anthropologie" (II: 5-12). Schließlich wird die "Aktualität der fraulichen Werte im Leben der Gesellschaft" (III: 13f.) und (knapp) "im Leben der Kirche" (IV: 15f.) behandelt.

1. Gattung und Geltungsanspruch

Dem universalkirchlichen Lehramt des Papstes und des Bischofskollegiums mit und unter ihm wie dem partikularkirchlichen vor allem der Diözesanbischöfe, kommt es zu, die Offenbarungslehren authentisch, d.h. in der Autorität Christi,⁹ zu schützen und auszulegen, die moralischen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen und jedwedes menschliche Handeln moralisch zu beurteilen, soweit die Grundsätze der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.¹⁰ Über den *casus necessitatis* befindet das Lehramt. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe bedient sich der Papst besonders der Kongregation für die Glaubenslehre. Sie hat die Umkehrheit der Lehre vor möglicherweise im christlichen Volk verbreiteten Irrtümern durch

deren Widerlegung zu schützen. Den Diözesanbischöfen hilft sie, die Einheit der Glaubenslehre in fester Haltung pflichtgemäß zu bewahren.¹¹

Das Dokument ist unmittelbar an die Bischöfe gerichtet. Sekundär sind auch die übrigen Gläubigen und alle Menschen guten Willens angesprochen (1b). Die Kongregation versteht das Schreiben als Lehrdokument.¹² Sie sieht die Kirche gegenwärtig von "Denkströmungen", näherhin von "anthropologischen Auffassungen" herausgefordert, "deren Ideen oft nicht mit den genuinen Zielsetzungen der Förderung der Frau übereinstimmen" (1a). Sie sollen im Schreiben kurz dargelegt und einer "kritischen Bewertung" unterzogen werden (1b). Als "Antwort" (4a) werden "Überlegungen über *einige Voraussetzungen* für ein rechtes Verständnis der aktiven Zusammenarbeit von Mann und Frau in der Kirche und in der Welt – bei ausdrücklicher Anerkennung ihrer Verschiedenheit" vorgelegt (1b; 4a). Diese Antwort gilt als "Schritt für Schritt" in der Heiligen Schrift "geoffenbart" (4a), "erleuchtet" vom "Glauben an Jesus Christus" (4a) und als "inspiriert von den Lehraussagen der biblischen Anthropologie, die unerlässlich sind, um die Identität der menschlichen Person zu wahren" (1b). Dabei kann sich die Kongregation vor allem auf die verbindliche Auslegung der Offenbarung durch das ordentliche Lehramt Johannes Pauls II. stützen.¹³

Die Kongregation stellt ihre Ausführungen nicht zur Diskussion. Weil unabdingbar für die Identität der Person und offenbarungsgegründet, sind sie verbindlich vorgegebener "Ausgangspunkt" für die weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema. Die Gläubigen, einschließlich der Bischöfe, haben sich die intervenierenden Lehrverwerfungen und -vorlagen der Kongregation in religiös motiviertem Gehorsam des Willens und des Verstandes zu eigen zu machen.¹⁴ Öffentlicher Widerspruch ist nicht zulässig, wengleich nicht Straftat.¹⁵ Folgerichtig sieht die

Presse das Apostolische Schreiben *Mulieris dignitatem* vor. Sie beaufsichtigt die theologische Vorbereitung mancher Papstschriften, vgl. J. L. ALLEN, JR.: *All the Pope's Men: The Inside Story of How the Vatican Really Thinks*, New York: Continuum, 2003, 44.

- 3 Vgl. J. L. ALLEN, JR.: "The Word from Rome", 6 Aug 2004, <http://nationalcatholicreporter.org/word/word080604.htm> (27.9.04).
- 4 Zur ihr werden die in Rom residierenden Mitglieder geladen, die übrigen können teilnehmen, vgl. *Regolamento generale della Curia Romana* vom 30. April 1999, in: *AAS* 91 (1999), 630-699, Art. 112 §2.
- 5 Vgl. *Regolamento della Congregazione per la Dottrina della Fede* vom 22. Oktober 1992, Art. 61 §1.
- 6 Die Apostolische Konstitution Papst Johannes Pauls II., *Pastor bonus* vom 28. Juni 1988 (in: *AAS* 80 [1988], 841-934), sieht dies in Art. 18 für schwerwiegende Entscheidungen vor, das *Regolamento della Congregazione per la Dottrina della Fede*, Art. 77 §1 für alle Entscheidungen der ordentlichen Versammlung.
- 7 Vgl. den deutschen Text in *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 166 (www.dbl.de).
- 8 Auf sie beziehen sich die Ziffern im Text.
- 9 Vgl. *Lumen gentium*, 25a.
- 10 Vgl. c. 747 CIC 1983, sowie zur Auslegung N. LÜDECKE: *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität*, Würzburg: Echter, 1997, 134-195.
- 11 Vgl. *Pastor bonus*, n. 48-55 und c. 386 §2 CIC 1983.
- 12 Vgl. die Einordnung unter die "Dokumente zur Doktrin", in: www.vatican.va/roman_curial/congregations/cfaith/index_ge.htm (27.9.2004).
- 13 Vgl. Anmerkung 1 des Schreibens. Häufig wie kein Vorgänger hat sich der Papst zur theologischen Anthropologie von Mann und Frau sowie einem recht verstandenen Feminismus geäußert, vgl. als "Findbuch" z.B. P. SNYDER: *La femme selon Jean-Paul II*, Montréal: Fides, 1999, sowie L. CALDECOTT: "Sincere Gift: The New Feminism of John Paul II", in: W. ODDIE (Hg.): *John Paul II the Great: Maker of the Post-Conciliar Church*, London: Catholic Truth Society, 2003, 109-129, und A. SURTTON, "Facing the Sexual Revolution: John Paul II's Language of the Body", in: W. ODDIE (Hg.): *John Paul II the Great*, 131-150.
- 14 Vgl. c. 754 CIC 1983. Zur Auslegung vgl. N. LÜDECKE: *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts*, 368-374.
- 15 Zur Konkretisierung in Bezug auf Theologen vgl. die Instruktion *Donum veritatis* der Kongregation für die Glaubenslehre vom 24. Mai 1990 (in: *AAS* 82 [1990], 1550-1570), nn. 32-42. Die Kongregation sieht sich als Teilnehmerin am ordentlichen Lehramt des Papstes, vgl. n. 18. Straftatbestand ist nur der qualifizierte Ungehorsam gegenüber Lehren des Papstes oder des Bischofskollegiums, vgl. cc. 752 und 1371 §1 CIC 1983. Zur kanonistischen Diskussion um die Lehrkompetenz römischer Dikasterien vgl. F. J. URRUTIA: "La réponse aux textes du magistère non infallible", in: *ACan* 31 (1988), 95-115, bes. 110-115.

1 So Kardinal Ratzinger in seinem Begleitbrief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 3. Juni 2004.

2 Sie ist höhere Sekretariatsangestellte der Kongregation, vgl. *Annuario Pontificio* 2003, 1081; 1988 stellte sie der

Kongregation innerkirchlich nur den "Weg der Vertiefung". Nach außen geht es um die unabdingbare Voraussetzung "für den Aufbau eines Dialogs" (1b) mit Gutwilligen.

Das Schreiben ist formal eine gehorsamspflichtige und in diesem Sinne "maßgebliche Vergegenwärtigung"¹⁶ der verbindlichen Doktrin zur Anthropologie des Geschlechterverhältnisses. Dass sie bekräftigt und effektiv vermittelt wird, haben die Diözesanbischöfe als Vorbilder im Gehorsam und Wächter der Lehre in Predigt, Schule und Universität sicherzustellen.¹⁷ Kardinal Lehmann hat das "gewichtige Schreiben" in seiner Stellungnahme für die Deutsche Bischofskonferenz begrüßt.

2. Irrige und gefährliche Denkströmungen

Die Kongregation wendet sich nicht gegen einzelne Publikationen, sondern sieht gefährliche Strömungen und Tendenzen. Sie nennt daher nicht Namen, sondern inhaltliche Erkennungsmerkmale.

Eine *erste* Tendenz unterstreiche "stark den Zustand der Unterordnung der Frau, um eine Haltung des Protestes hervorzurufen". Die Frau werde dadurch zum Gegner des Mannes und wolle Machtmissbrauch mit eigenem Machtstreben begegnen. Solche Geschlechterrivalität führe in eine schädliche "Verwirrung der Anthropologie" mit "unmittelbarste(r) und unheilvollste(r) Auswirkung in der Struktur der Familie" (2a). Männer dürfen nicht als zu besiegende Feinde betrachtet werden (14c). Jede Geschlechterkampfperspektive ist "Illusion und Gefahr" (14b). Welche Äußerungen oder Handlungsweisen im Zweifel auf die Intention der Geschlechterrivalisierung zurückzuführen sind, beurteilt die kirchliche Autorität.

"Im Sog" der ersten ergebe sich als *zweite* Tendenz die "Verschleierung der Verschiedenheit oder Dualität der Geschlechter". Die Bedeutung des Geschlechts im Sinne der leiblichen Verschiedenheit werde minimalisiert, die "streng kulturelle Dimension, *Gender* genannt",¹⁸ erhalte den Vorrang. Dies wirke sich "gewaltig" aus: dass zu einer Familie "naturgemäß Eltern, also Vater und Mutter, gehören", werde fraglich, Homo- und Heterose-

xualität würden gleichgestellt und ein "neues Modell polymorpher Sexualität" gefördert (2). Dahinter stecke letztlich die Ablehnung absoluter Merkmale der menschlichen Natur, die sich gegen ändernde Selbstdefinitionen der Person sperren, sowie einer Vorausbestimmung der Person durch ihre "Wesenskonstitution" (3a). Die "Befreiung der Frau" sähen diese Strömungen verbunden mit einer Kritik an der Heiligen Schrift als Überlieferung eines aus männlicher Kultur stammenden patriarchalischen Gottesverständnisses.¹⁹ Schließlich werde unwichtig oder bedeutungslos, dass in Christus Gott Mann wurde (3b). Die Kongregation warnt: Wird die Beziehung von Mann und Frau entstellt, ist der Zugang zu Gottes Antlitz bedroht (7a).

Die Tendenzen bleiben nicht gänzlich anonym. Der im Schreiben herangezogene Päpstliche Rat für die Familie wie die neueste Ausgabe der Jesuitenzeitschrift *Civiltà Cattolica*, deren Beiträge vor Erscheinen vom Staatssekretariat durchgesehen werden, verorten diese Tendenzen in der "Frauenbefreiungsbewegung" vor allem der 70er Jahre.²⁰ Die 4. Weltfrauenkonferenz der UN von 1995²¹ in Peking gilt als Beleg für die Verbreitung der als gefährlich eingestuften Denkströmungen.²² Möglicherweise war der Beginn der Arbeiten am Schreiben der Kongregation auch motiviert von den Erfahrungen mit dieser Konferenz und ihrer politischen Wirkungsgeschichte. Für den Zeitpunkt der Veröffentlichung ist ein punktueller Anlass nicht auszumachen. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der grundlegenden Bedeutung der Geschlechteranthropologie für aus kirchlicher Sicht gesellschaftlich und ekklesiologisch virulente Korrelatthemen wie moralisch legitime Sexualität, Ehe und Familie sowie die Beschränkung der Frau auf den katholischen Laienstand.²³

3. Autoritative Antwort

Grundlage (4b) der kirchlichen Antwort sind der "ursprüngliche Plan Gottes", seine "ursprünglichen Verfügungen" über Mann und Frau (6d; 7b). Sie kann die lehramtliche Auslegung der

ersten drei Genesiskapitel als spezifisches und unveränderliches Verständnis der Gottebenbildlichkeit des Menschen als Mann und Frau enthüllen (5-7). Beide Schöpfungsberichte erweisen Mann und Frau als Abbild Gottes in ihrer geschlechtlichen Differenz und Beziehung. Nach dem ersten gründet die Weltordnung in Gottes unterscheidendem Wort, das zugleich Beziehung verheißt. Der zweite zeigt dies durch die Erschaffung Evas. In ihrer Charakterisierung als "vitale", "nicht...untergeordnete" Hilfe sei zugleich die Einrichtung der Ehe gegründet. In ihr zeige sich die grundlegende Berufung zum Dasein füreinander. Die "vitale Verschiedenheit" ist auf Gemeinschaft ausgerichtet und wird friedlich gelebt. Sie sei von Anfang an geprägt von der Eigenschaft des "Bräutlichen" im Sinne der "Fähigkeit, der Liebe Ausdruck zu geben". Durch den Sündenfall wird das rechte Zueinander von Mann und Frau entstellt. "Jene Gleichheit, Achtung und Liebe...die für die Beziehung von Mann und Frau nach dem ursprünglichen Plan Gottes erforderlich sind", gehen verloren (7b).

Als *Sinn* der Kernaussagen biblischer Anthropologie wird bekräftigt: Mann und Frau sind im gleichen Maße Person. Ihre gleiche Würde verwirklicht sich aber in Unterschiedenheit und Bezogenheit. Es geht um eine "physische, psychologische und ontologische Komplementarität" (8a). Die geschlechtliche Verschiedenheit prägt

16 Vgl. H. GROTE: *Was verlaublich Rom wie? Eine Dokumentenkunde für die Praxis*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1995, 83, Nr. 8,2. Die Formulierung der Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 31. Juli 2004 (www.dbk.de), man dürfe an dem Text "nicht achtlos...vorbeigehen oder ihn übergehen", ist ein auf gute Aufnahme zielendes vermittelndes *understatement*. Der tatsächliche Geltungsanspruch des Dokuments kann so gleichwohl unterschätzt werden. Dies kann auf seine Art für Gläubige konfliktträchtig sein.

17 Vgl. etwa cc. 386 §1, 392 §2, 804, 810 §2, 818, 823 CIC 1983.

18 M. HEIMBACH-STEINS: "Ein Dokument der Defensive: Kirche und Theologie vor der Provokation durch die Genderdebatte", in: *HK* 58 (2004), 443-447, kritisiert die Variierung des in der Fachdiskussion eingespielten Sprachgebrauchs. Dort umfasst der Begriff "Geschlecht" die Dimensionen *sex* und *gender*.

19 Vgl. zur theologischen Debatte etwa L. SCHOTTHOFF/S. SCHROER/M. TH. WACKER: *Feministische Exegese: Forschungserträge zur Bibel aus der Perspektive von Frauen*, Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft, 1995.

20 Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE: *Ehe, Familie und faktische Lebensgemeinschaften* (www.vatican.va/roman_curial/ponnifical_councils/family/documents/rc_pc_family_doc_20001109_de-facto-unions_ge.html [2.10.2004]), Nr. 8. Er zieht Verbindungen zu den Postulaten Wilhelm Reichs und Herbert Marcuses zur sexuellen Freizügigkeit. Margaret Sanger (1879-1966) und Simone de Beauvoir (1908-1986) nennt er als Beispiele für den "radikale[n] und extremistische[n] Feminismus", *ibid.* Nr. 7f. Vgl. außerdem: "La donna nella società e nella Chiesa", in: *Vl. La Civiltà Cattolica* 155 (2004) vom 18. September 2004, 451-460. Hier wird exemplarisch auf Judith Butler verwiesen und ihr bekanntes Buch *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity*, New York: Routledge, 1990. Zu Person und Werk ausführlicher: www.theory.org.uk/ctr-butd.htm (2.10.2004). Zur aktuellen Orientierung E. HARTLIEB: "Nicht mehr im Gestus der Abgrenzung: Trends und Entwicklungen der Feministischen Theologie", in: *HK* 58 (2004), 517-520.

21 Vgl. dazu und zur Kritik der Delegation des Hl. Stuhls A. FORTZIK: "Weltfrauenkonferenz unter schwierigen Vorzeichen", in: *HK* 49 (1995), 523-525, und M. ESTOR: "Frauenrechte verwirklichen: Die Pekinger Weltkonferenz der Vereinten Nationen", in: *ibid.* 583-587. Die Konferenz führte zur Gründung einer "Aktionsplattform" mit der Verpflichtung zu Schutz und Förderung der Menschenrechte von Mädchen und Frauen sowie zu einer geschlechterspezifischen Betrachtungsweise von Entscheidungen und deren Folgen, d.h. zum sog. "Gender-Mainstreaming". Die Plattform versteht sich als "Programm zur Herbeiführung der Machtgleichstellung der Frau" (I. 1.), vgl. www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html#kapi (1.10.2004). Für den kirchlichen Kontext vgl. M. AHLENBECK: "Gender Mainstreaming – Instrument der Kirchen Europas? Gender Mainstreaming – Definition und Rechtsgrundlagen", in: *BuL* 77 (2004), 115-117.

22 Vgl. "La donna nella società e nella Chiesa", 453.

23 M. HEIMBACH-STEINS: "Ein Dokument der Defensive", 445, sieht die "Amtsfrage...als Subtext des gesamten Dokuments". Im Februar 2005 befasste sich die Frauenrechtskommission bei den Vereinten Nationen mit den nationalen Umsetzungen der 2000 ergänzten Aktionsplattform, vgl. www.un.org/womenwatch/daw/csw/49sess (1.10.2004). Für 2005 ist der Abschluss eines 2003 begonnenen Leitfadens des *Committee on Women in Society and in the Church* der US-Bischofskonferenz über "Collaboration between Clergy and Women" angekündigt. Er soll die theologisch untermauerten Prinzipien der Zusammenarbeit und Module für die praktische Umsetzung enthalten, vgl. www.usccb.org/laity/collaboration.htm (2.10.2004).

die Persönlichkeit grundlegend, meint unterschiedliche Seins-, Ausdrucks- und Beziehungsweisen. "Konkurrenz oder Rache" (8b) können das von der Sünde verwundete Geschlechterverhältnis nicht heilen. Dazu ist anzuknüpfen an die ursprüngliche göttlich verfügte Zusammenarbeit. Ein friedlicher Weg der Heilung zeige sich – in Erfüllung und Überbietung der alttestamentlichen Botschaft – im Neuen Testament. Gott und das Volk Israel werden – nicht bloß bildlich, sondern als Wesensbestimmung – hochzeitlich, als Bräutigam und Braut verstanden (9). Dabei steht die Braut für das beide Geschlechter umfassende Kollektiv. Neutestamentlich werde es im Frausein Marias vergegenwärtigt. Als Mann habe sich Gott in Jesus inkarniert, damit er als Verkörperung des Bräutigams Israels und damit der Liebe Gottes zu seinem Volk erkennbar wurde (10a). Bei Paulus ist die Kirche die Braut. Ekklesiologie und Geschlechterverhältnis sind miteinander verbunden. Zum einen vergegenwärtigt sich in jedem Gerauften – gemeint sind Männer und Frauen – die Kirche als Braut Christi. Zum anderen bezieht Paulus die ursprüngliche Verbindung von Mann und Frau auf das Verhältnis von Christus und Kirche. "Die in der Taufgnade gelebte Liebe von Mann und Frau wird nun zum Sakrament der Liebe Christi und der Kirche" (10e). Die Partner sind so befähigt, die Ehe nach dem Plan Gottes unauflöslich zu leben (11). Die Kongregation stellt klar, wie die berühmte Aussage, es gebe in Christus nicht mehr Mann und Frau (Gal 3,27-28) zu verstehen ist – nicht als Aufhebung, sondern als höchste Bekräftigung dieser Unterscheidung.²⁴ Aufgehoben sei die Rivalität im Geschlechterverhältnis (12a). "Mannsein und Frausein sind...als ontologisch zur Schöpfung gehörend geoffenbar" (12b) und bleiben "in alle Ewigkeit" verschieden (12c).

3.1. *Tieferes Verständnis der Würde der Frau*

Eine zentrale Bedeutung für die weibliche Identität und zutiefst prägend für die Persönlichkeit der Frau ist ihre "physische Fähigkeit...Leben zu schenken", die gelebte oder potentielle Mutter-

schaft (13b,c). Mit ihr verbunden sind spezifische "frauliche Werte": (a) die "tiefgründige Intuition" der Frau, "das Beste ihres Lebens" bestehe im Einsatz für das Wohl des anderen (13a), (b) der Sinn für die Bedeutung des Lebens und das Konkrete und (c) die "einzigartige" Fähigkeit, "auch in den aussichtslosesten Situationen...den Widerwärtigkeiten standzuhalten, in extremen Umständen das Leben noch möglich zu machen, einen festen Sinn für die Zukunft zu bewahren und durch Tränen an den Preis jedes Menschen zu erinnern" (13b). Man kann diese mit der Mutterschaft verbundenen fraulichen Werte als besondere Leidens-, praktische Durchhalte-, Hoffnungs- und Trauerbegabung bündeln. Dies biologistisch misszuverstehen, verhindere das christliche Ideal der Jungfräulichkeit. Mutterschaft könne es als geistliche Wirklichkeit auch ohne physische Zeugung geben (13c).

Wenn die Kongregation die fraulichen Werte als "vor allem menschliche Werte" betont, hebt sie das Gesagte nicht auf. Die Frauen sind "ein Aufruf und ein bevorzugtes Zeichen für die Werte", weil sie "spontaner mit den genannten Werten übereinstimmen" (14). Es geht nicht um Exklusivität, sondern um wesensprägende Spezifität.

3.2. *Tieferes Verständnis der Rolle der Frau in der Gesellschaft*

Dieses Wesen der Frau, ihr "Genius", macht sie in Familie und Gesellschaft überall dort durch niemanden, auch nicht durch einen Mann, ersetzlich, wo es um Beziehungen und Sorge um den anderen geht. Dabei sind in der Sicht des Schreibens Familie und Gesellschaft nicht gleichrangige und alternative Verwirklichungsorte des Frauseins. Die Sendung der Frau in der Familie bedeutet, sie soll "vor allem" aktiv und "fest" in der Familie gegenwärtig sein (13d, e). Gesetzgebung und Wirtschaft haben darauf Bedacht zu nehmen. "Ganz" auf die häusliche Arbeit konzentrierte Frauen dürfen nicht benachteiligt werden. Frauen, die "auch", also zusätzlich andere Funktionen und Tätigkeiten ausüben möchten, sollten nicht wählen müssen zwischen der Aufgabe "ihres" Familienlebens oder

ständigem Stress (14e) durch Doppelbelastung. Diese frauenspezifischen Ansprüche an Gesellschaft und Staat gründen in der Auffassung, die "Überschneidung von...Familie und Arbeit" nehme "bei der Frau andere Merkmale an...als beim Mann" (14e). M.a.W.: "Die Frau ist in ihrer personalen Struktur stärker durch die Mutterschaft geprägt als der Mann durch die Vaterschaft".²⁵

3.3. *Tieferes Verständnis der Rolle der Frau in der Kirche*

Die seinshafte Identität der Kirche enthüllt die zentrale Bedeutung der Frau für die Kirche. Sie versteht sich seit jeher als von Christus gezeugt und zugleich in Liebe an ihn gebunden. Das wird näher fassbar in Maria (15a,b). Ihre Haltungen des Hörens, Aufnehmens, der Demut, Treue, Erwartung und des Lobpreises spiegeln das weibliche Wesen der Kirche (15b-c, 16b) und gehören so in Jesus zur Berufung eines jeden Christen (16b). Aber so wie die fraulichen Werte als menschliche Werte in besonderer Weise bei der Frau ausgeprägt sind, so lebt die Frau jene Haltungen "mit besonderer Intensität und Natürlichkeit" (16b). Ihre einzigartige kirchliche Rolle besteht darin, allen Gläubigen die Kirche als Braut Christi und Mutter der Gläubigen gegenwärtig zu halten (16b,c). Das mache auch verständlich, dass nur Männer die Priesterweihe empfangen können (16c).²⁶

4. *Würdigung und Anregungen*

1. Auf der Grundlage der Menschenrechte sind in modernen Rechtsordnungen die substantielle Gleichheit (Würde) und die funktionelle Gleichheit der Menschen als rechtliche und politische Gleichstellung²⁷ notwendig verknüpft. Die Gleichheitsidee konkretisierte sich auch in der Bindung der staatlichen Gewalten an die Gleichheit aller vor dem Gesetz (Rechtsanwendungs-gleichheit) wie im Gesetz (Rechtssetzungsgleichheit) bei der Ausgestaltung des Rechts. Dabei meint der Gleichheitsgrundsatz eine "relative Gerechtigkeits-gleichheit",²⁸ das Verbot, willkürlich, d.h. ohne

sachlichen Grund, wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.²⁹

Zu den "standardisierten"³⁰ Gerechtigkeitsregeln über relevante Unterscheidungen gehört das Verbot, eine rechtliche Ungleichbehandlung an das Geschlecht zu knüpfen, es sei denn sachliche Gegebenheiten forderten dies ausnahmsweise.³¹ Einhellig als sachgerecht anerkannt sind biologische Gründe, die einen ansonsten gleichen Lebenssachverhalt entscheidend prägen (z.B. Schwangerschaft, Geburt mit der Folge des

24 Sie zähle Paulus "an anderer Stelle...zum Plan Gottes" (12). Ein Beleg fehlt. Für den Zusammenhang mit anderen Aussagen Paulus über die Frau vgl. H. MERKLEIN: "Der paulinische Leib-Christi-Gedanke", in: DERS.: *Studien zu Jesus und Paulus*, Tübingen: Mohr Siebeck, 1987, 319-344, bes. 332-340. Der Galater-Beleg wurde und wird außerhalb wie innerhalb der katholischen Kirche als Legitimator der Forderung nach völliger rechtlicher Gleichstellung der Frau, auch hinsichtlich der Ordination, eingesetzt, vgl. z.B. I. RAMING: *Frauenbewegung und Kirche: Bilanz eines 25jährigen Kampfes für Gleichberechtigung und Befreiung der Frau seit dem 2. Vatikanischen Konzil*, Weinheim: Beltz, 1989, 20, 41.

25 L. GRUGIEL: "Identität der Frau und Weiblichkeit der Kirche", in: *Laien heute* 32/33 (1989/90), 112-124, bes. 118.

26 Vgl. dazu N. LÜDECKE: "Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive; Eine Nachlese", in: W. BOCK/W. LIENEMANN (Hg.): *Frauenordination: Studien zu Kirchenrecht und Theologie III*, Heidelberg: Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, 2000, 41-119, und N. LÜDECKE: "Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983", in: *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung: Gedenkschrift für Hubert Müller*, Würzburg: Echter, 1997, 66-90.

27 Vgl. W. L. BÜHL: "Gleichheit I: Gleichheit und Gemeinwohl", in: *StL* 2, 1065-1068, 1065.

28 Vgl. G. DÜRIG: "Gleichheit II: Gleichheit als rechtliches Problem", in: *StL* 2, 1068-1073, 1068; D. HESSELBERGER: *Das Grundgesetz: Kommentar für die politische Bildung*, Neuwied: Luchterhand, "1988, 77f.

29 Vgl. G. DÜRIG: "Gleichheit II", 1068; R. WEBER-FAS: *Wörterbuch zum Grundgesetz*, Darmstadt: Ullstein, 1993, 18f.

30 Vgl. H. PETZOLD-PEREIRA: "Egalité", in: A.-J. ARNAUD (dir.): *Dictionnaire encyclopédique de théorie et de sociologie du droit*, Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, 1988, 134-137, bes. 134-135f.

31 Vgl. D. HESSELBERGER: *Das Grundgesetz*, 79f. Für die internationale Ebene vgl. F. HAFNER: *Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte*, Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag, 1992, 81-106.

Mutterschutzes). Zunehmend umstritten sind Gründe, die auf unterschiedliche Funktionen der Geschlechter abheben. Sie gelten als nicht notwendige, historisch bedingte gesellschaftliche Rollenverteilungen³² ("soziales Geschlecht").

2. Das Schreiben an die Bischöfe ruft das der katholischen Kirche eigene Gleichheitsverständnis in Erinnerung. In der vom Lehramt beanspruchten verbindlichen Auslegung des göttlichen Plans zur Anthropologie sind bereits in Bezug auf Staat und Gesellschaft Gleichwürdigkeit und Gleichberechtigung loser verbunden. Die Gleichwürdigkeit von Mann und Frau als Person umfasst deren bleibende ontologische Verschiedenheit als komplementäre Geschöpfe mit je eigenen einander ergänzenden Werten. Bei der Frau sind sie Ausfluss ihrer beiden wesenskonstitutiven Begabungen zu Mutterschaft und Jungfräulichkeit. Sie bestimmen die soziale Funktion (Rolle) der Frau in der Gesellschaft und in der Kirche.

3. Nach dem kirchlichen Verständnis der göttlich verfügten Gleichheit (7b) muss – anders als etwa die Hautfarbe – auch im Staat die Geschlechterrolle legitimer Anknüpfungspunkt für gesellschaftliche und rechtliche Unterschiede bleiben. Ein Recht der Frau etwa auf berufliche Tätigkeit besteht so nicht *statt*, sondern *zusätzlich* zu ihrer primären Familienbegabung und den sich daraus ergebenden Ansprüchen an die Gesellschaft. Diesbezügliche frauenspezifische Regelungen gehören in amtlicher Sicht nicht zur sozialpolitisch zu bekämpfenden "ungerechten [N. L.] geschlechtlichen Diskriminierung" (14d). Sie fördern die *rechte* Zusammenarbeit der Geschlechter.³³

4. Um dieses Anliegen auszudrücken, wird im kirchlichen Sprachgebrauch vorzugsweise von Gleichwertigkeit statt von Gleichberechtigung gesprochen.³⁴ Es ist folgerichtig, dass der Papst bzw. der Heilige Stuhl als Repräsentant der katholischen Kirche mit Völkerrechtssubjektivität³⁵ zwar die UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966) unterzeichnet hat, aber weder die Europäische Menschenrechtskonvention noch die Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (1979).³⁶ Das Urteil darüber, ob und inwiefern

eine ungerechte Diskriminierung vorliegt, beansprucht die kirchliche Autorität.

5. Innerkirchlich sind Würde und Recht entkoppelt. Der kodikarische Gleichheitsbegriff ist als von eigener Art gekennzeichnet. Die wahre Gleichheit (*vera aequalitas*)³⁷ durchwirkt als begleitender Umstand ständische (Klerus/Laien) wie geschlechtliche Unterschiede. Der kanonische Gleichwertigkeitsgrundsatz enthält die Lizenz zur Ungleichbehandlung vor wie im Gesetz nach geschlechtlichen Kriterien auch dort, wo der CIC rechtliche Möglichkeiten für alle Laien vorsieht. Frauen haben in der Kirche quantitativ weniger Rechte. Geschlechtsspezifische Rechtsbeschränkungen bestehen nur für die Frau.³⁸ Rechtlich ist nicht zu bestreiten, dass die Kirche bei aller Vielfalt an fraulichen Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen der kirchlichen Struktur ausschließlich und nach kirchlicher Auffassung unveränderlich von Männern letztverantwortlich geleitet wird. Insofern die Grenze zwischen Klerikern und Laien mit der zwischen Mann und Frau zusammenfällt, ist der Aufbau der Kirche *rechtlich* eine Geschlechterhierarchie. Das kirchliche Gesetzbuch verleiht dem Rollenunterschied, der sich aus der göttlich verfügten Eigenart des Mann- und Frauseins ergibt, rechtlichen Ausdruck.

6. Anthropologie und Ekklesiologie sind eng aufeinander bezogen. Insofern die Offenbarung kirchlich vermittelt ist, entstammt die Anthropologie der Kirche. Insofern sie die Verteilung der männlichen und weiblichen Rollen in der Kirche begründet und verständlich macht, wird die Kirche von ihrer Anthropologie gestärkt. Wenn in der Gesellschaft der Sinn für die aus kirchlicher Sicht legitime Geschlechtertypologie einschließlich ihrer rechtlichen Folgen verloren geht, verschärfen sich die innerkirchlichen Akzeptanzprobleme.³⁹

7. Die Diözesanbischöfe haben für die gehorsame Aufnahme der kirchlichen Lehren zu sorgen und sie auch in der gesellschaftlichen Ordnung zur Geltung zu bringen. Sie haben die lehramtliche Position und ihre rechtlichen Konsequenzen so zu vermitteln, das sich die Frauen ihrer besonderen Wesenswerte und der daraus resultierenden spezifischen Rechtsstellung bewusst sind *und dies*

nicht als Unterordnung oder Widerspruch zu ihren Männern gleichen Würde empfinden, sondern als Verwirklichung ihrer spezifischen weiblichen Eigenart und kirchlichen Berufung. Die Dringlichkeit ist evident, denn: "Frauen, nicht der Klerus, bestimmen, woran die nächste Generation glaubt".⁴⁰

8. Denkbar ist etwa eine Vermittlungsoffensive für den "neuen Feminismus".⁴¹ Theologisch aufschlussreich und für das Verständnis der lehrantwerterverhältnis, sondern verbunden damit zum Verhältnis zwischen Klerikern und Laien sehr hilfreich kann dabei besonders die Ekklesiologie Hans Urs von Balthasars in ihrer Verschränkung mit der Mariologie sein.⁴² Sein Gedankengut ist in den Lehren des Papstes z.T. ausdrücklich gegenwärtig.⁴³ Die Bischöfe könnten die christlichen Politiker anhalten, ihrer Pflicht zur Verwirklichung einer evangeliumsgemäßen politischen Gestaltung des Gemeinwesens auch in der Frage der recht verstandenen Eigenart und Gleichheit der Geschlechter treu und intensiv nachzukommen.⁴⁴ Initiativen und Bewegungen, die sich der

32 Ohne weiteres von biologischen und funktionalen Gründen sprechen G. DÜRIG: "Gleichheit II", 1072; R. WEBER-FAS: *Wörterbuch zum Grundgesetz*, 153f.; D. HESSELBERGER: *Das Grundgesetz*, 78f., nennt nur den biologischen Geschlechtsunterschied als relevant.

33 Dem entspricht, dass bereits die Botschaft der Bischofsynode von 1971 "De iustitia in mundo" unter der Überschrift "Verwirklichung der Gerechtigkeit" für die Frauen im gesellschaftlichen Leben und in der Kirche nicht – wie noch in einem Entwurf – einen Anteil an Verantwortung und Beteiligung forderte, der denen der Männer gleich ist, sondern den Frauen "gebührenden" Anteil; vgl. *AAS* 63 (1971), 923-942, 933, sowie M. AGUDELO: "Die Aufgabe der Kirche bei der Emanzipation der Frau", in: *Conc(D)* 16 (1980), 301-306, hier 302.

34 Vgl. so auch die Stellungnahme von Kardinal Lehmann, n. 5.

35 Vgl. R. METZ: "Der Papst", in: J. LISTL/H. MÜLLER/H. SCHMITZ (Hg.): *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts*, Regensburg: F. Pustet, 1983, 252-266, bes. 264.

36 Vgl. A. VAN DER HELM: "La femme dans l'Église catholique: Un statut marginalisant", in: *RDC* 46 (1996), 37-52, 39f.

37 Vgl. c. 208 CIC 1983 sowie ausführlich N. LÜDECKE: "Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau", bes. 72-77f.

38 Einzige Ausnahme ist die Jungfrauenweihe, c. 604 CIC 1983. Vgl. E. McDONOUGH: "Die Frauen und das neue Kirchenrecht", in: *Conc(D)* 22 (1986), 210-216, 212-215.

39 Vgl. Stellungnahme von KDFB/Theologische Kommission und AGENDA/Forum katholischer Theologinnen e.V. vom 2. August 2004 zum Schreiben der Kongregation: Sie erwartet keine breite Rezeption des Dokuments. Es handle sich um einen "Text, in dem sich Verantwortungsträger der katholischen Kirche untereinander ihres Frauenbildes vergewissern und sich darin bestätigen, dass die veränderten gesellschaftlichen Realitäten auf keinen Fall zu institutionellen oder politischen Veränderungen der Machtverteilung führen dürfen. Ob die Wirklichkeit sich daran hält, bleibt abzuwarten", www.frauenbund.de/pm/kongregation2.htm (23.9.04); [o. Verfasserangabe] "Ratzings Frauen", in: *imprimatur* 37 (2004), 263-265, hier 265; "Sehr alte Männer, die in ihrem Leben seit langem aus aller weltlichen Alltagserfahrung herausgezogen und allenfalls einigen Nonnen und frommen Kirchenfrauen, die dabei in Ehrfurcht erstarren, begegnet sind, wollen zum Abschluss ihrer segensreichen Tätigkeit noch einmal feste Pflöcke für die zukünftige Kirche einschlagen. Dabei reden sie an allen Problemen vorbei, karikieren sich selbst und leider – weil sie diese für die Öffentlichkeit darstellen – 'die Kirche'". Vgl. auch R. A. BUCHER: "Die neue Ordnung der Geschlechter und die Ohnmacht der Kirche", in: M. GIELEN/J. KÜGLER (Hg.): *Liebe, Macht und Religion: Interdisziplinäre Studien zu Grunddimensionen menschlicher Existenz*, Stuttgart: Katholisches Bibelwerk, 2003, 339-356.

40 Vgl. T. REESE: *Im Inneren des Vatikan: Politik und Organisation der katholischen Kirche*, Frankfurt: Fischer, 1996, 381.

41 Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Evangelium vitae* vom 25. März 1995, in: *AAS* 87 (1995), 401-522 (dt. in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 120), Nr. 99a.

42 Vgl. etwa A. STRUKELJ: *Leben aus der Fülle des Glaubens: Theologie der christlichen Sünde bei Hans Urs von Balthasar*, Graz: Styria, 2002; K. KOCH: "Kirche als bräutliche Ikone der Trinität: Unverwelkte Perspektiven der Ekklesiologie Hans Urs von Balthasars", in: HANS URS VON BALTHASAR-STIFTUNG: "Wer ist die Kirche?": *Referate am Symposium 16.-18. September*, Einsiedeln: Johannes, 1999, 9-31; S. GREINER: "Die Würde der Frau: Ihre Bedeutung in der Theologie Hans Urs von Balthasars", in: K. LEHMANN/W. KASPER (Hg.): *Hans Urs von Balthasar: Gestalt und Werk*, Köln: Communio, 1989, 285-297.

43 Vgl. JOHANNES PAUL II.: Enzyklika *Mulieris dignitatem* vom 15. August 1988, in: *AAS* 80 (1988), 1653-1729 (dt. in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 86), Nr. 27 mit Anm. 55.

44 Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: *Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben* vom 24. November 2002 (dt. in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 158).

Förderung des rechten Geschlechterverhältnisses widmen, dürfen Unterstützung erwarten.⁴⁵

Viel wäre im Sinne des Schreibens erreicht, wenn Frauen (wieder) zu einer Haltung fänden, wie sie sich im "Offenen Brief" einer Frau niederschlägt: "...mein offener Brief ist ein Dankwort an Mutter Kirche. Und das darf jeder lesen. Denn der Dank gilt einer Eigenschaft, die den Menschen heute in erschreckendem Maße abzugehen scheint, der Mütterlichkeit. Daran offen zu erinnern, ist mein Gänseblümchen für den ewigen Muttertag".⁴⁶

45 Vgl. etwa Marianische Liga. Vereinigung katholischer Frauen e.V. (marianisch – eucharistisch – papsttreu) mit dem Zweck der "Erneuerung fraulichen Lebens in und mit der katholischen Kirche auf der Grundlage des Frauenbildes, das den Verlautbarungen des päpstlichen Lehramtes und der christlich-abendländischen Denktradition entspricht", www.marianische-liga.de/index_1.html (4.10.2004).

46 M. LIMINSKI: "Das Zuhause der Liebe", in: U. ZÖLLER (Hg.): *Deine Dich liebende...: Briefe an Mutter Kirche*, Aschaffenburg 1994, 12-14. Dort weitere Beispiele für Selbstdefinitionen der Frau innerhalb des kirchlich ausgelegten göttlichen Dispositionsrahmens.